

Sitzungsvorlage

öffentlich

Vorlage-Nr.:	VO/0552/2023
Fachbereich:	Büro des Bürgermeisters
Erstellt von:	Astrid Diekerhoff
Datum:	04.01.2023

Betreff:

Einwand gegen die Niederschrift der 12. Sitzung des Rates der Stadt Olfen

	Beratungsfolge:	
14.02.2023	Rat der Stadt Olfen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Dem Einwand wird entsprochen und die Unrichtigkeit der Niederschrift der 12. Sitzung des Rates der Stadt Olfen am 13.12.2022 wird zu Tagesordnungspunkt 6 „Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Olfen für das Haushaltsjahr 2023“ festgestellt.

Die neue Formulierung lautet:

„Der Rat der Stadt Olfen beschließt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Olfen für das Haushaltsjahr 2023 wird zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.“

Sachverhalt:

„Gemäß § 52 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) ist über die im Rat gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Die entsprechend der Vorgaben des § 52 Abs. 1 gefertigte und unterzeichnete Sitzungsniederschrift ist eine öffentliche Urkunde i.S.d. §§ 415, 417, 418 Zivilprozessordnung (ZPO). Entstehen nach der Unterzeichnung Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift, so können diese in der folgenden Sitzung geltend gemacht werden. Eine nachträgliche Änderung der einmal durch Unterzeichnung zur öffentlichen Urkunde gewordenen Niederschrift durch Beschluss des Rates oder die Unterzeichner selbst ist allerdings ausgeschlossen. Zulässig ist insoweit lediglich die durch einen neuen, nochmals zu protokollierenden Beschluss des Rates zu treffende Feststellung, dass die Niederschrift fehlerhaft ist oder sonstige Ungenauigkeiten enthält. Dieser

protokollierte feststellende Beschluss kann sodann als Urkunde zum Beweis der Unrichtigkeit der ersten Niederschrift dienen.“

In der Niederschrift der 12. Sitzung des Rates der Stadt Olfen am 13.12.2022 wurde der Beschlusstext zu Tagesordnungspunkt 6 „Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Olfen für das Haushaltjahr 2023“ (VO/0540/2022) unrichtig wiedergegeben.

Die Unrichtigkeit ist per Beschluss festzustellen und mit der neuen Formulierung in der neuen Niederschrift aufzunehmen. Die aktuelle Beschlussfassung zur Unrichtigkeit wird der alten Niederschrift beigelegt.

Mitgezeichnet von: